

# I. Einleitung

## A. Problemstellung

Vor Erkenntnis des VfGH G 139/2019 vom 11. 12. 2020 stand die Beihilfe zum Suizid in Österreich gemäß § 78 StGB unter Strafe. Einer Person bei der Durchführung eines Suizids Hilfe zu leisten, ist seit 1. 1. 2022 in Österreich erlaubt. In seiner Entscheidung bezieht sich der VfGH auf Art 63 Abs 1 des Staatsvertrages von Saint-Germain, der in Österreich im Verfassungsrang steht und „[...] *die Pflicht des Staates vorsieht, Schutz von Leben und Freiheit zu gewährleisten.*“<sup>1</sup>

„Dieser Schutz wird konkretisiert durch das Recht auf Privatleben gemäß Art 8 EMRK und das Recht auf Leben gemäß Art 2 EMRK sowie den Gleichheitsgrundsatz gemäß Art 2 und Art 7 B-VG, aus denen auch das verfassungsgesetzlich gewährleistete Recht auf freie Selbstbestimmung folgt. Dieses Recht auf freie Selbstbestimmung umfasst sowohl das Recht auf die Gestaltung des Lebens als auch das Recht auf ein menschenwürdiges Sterben.“<sup>2</sup>

Der VfGH bezieht sich auf die EMRK, bei der es sich um einen völkerrechtlichen Vertrag handelt. Diese ist mit BGBl 1958/210 ratifiziert worden. Zur Umsetzung dieses Erkenntnisses des VfGH bietet seit 1. 1. 2022 das StVfG, flankiert durch einen novellierten § 78 StGB und einer Anpassung des SMG, den rechtlichen Rahmen für die Durchführung von assistiertem Suizid in Österreich. Der VfGH stellt den Schutz des selbstbestimmten und eigenverantwortlichen Sterbewunsches in den Mittelpunkt seiner Überlegungen. Die EMRK wird dabei so ausgelegt, dass dem Recht des Einzelnen auf „*selbstbestimmtes Sterben*“<sup>3</sup> zum Durchbruch verholfen werden soll. Dabei hat der VfGH, ausgehend vom zugrunde liegenden Individualantrag, stets die Beihilfe zum Suizid vor Augen. Deshalb ist klar, dass nicht nur die sterbewillige, sondern auch die helfende Person dabei eine Rolle spielen muss.<sup>4</sup> Soweit ersichtlich, werden Aufgaben, Pflichten und Schutz der helfenden Person aber kaum thematisiert. Die zuständigen Behörden geben sicherheitshalber praktisch keine Auskünfte.<sup>5</sup> In den bisherigen Abhandlungen fehlt eine vertiefte Auseinandersetzung mit dem

1 VfGH 11. 12. 2020, G 139/2019.

2 VfGH 11. 12. 2020, G 139/2019.

3 VfGH 11. 12. 2020, G 139/2019.

4 Das Gesetz verwendet die Begriffe »sterbewillige Person«, »Hilfe leistende Person« und »Hilfeleistung« (§ 3 Z 2; 3 und 4 StVfG). Zum Zweck der besseren Lesbarkeit werden diese Begriffe in der vorliegenden Arbeit teilweise durch »Suizident«, »Suizidassistent« und »Suizidassistent« ersetzt, welche die idente Bedeutung haben.

5 Assistierter Suizid: Salzburgerin nahm große Hürden bis zur eigenen Sterbeverfügung, Salzburger Nachrichten 14. 4. 2022; Assistierter Suizid: Salzburgerin gestorben, orf.at 15. 4. 2022; Erste assistierte Suizide: »Nur möglich, weil sie so stark war« Kurier 21. 4. 2022.

Umstand, dass Beihilfe zum Suizid seit 1. 1. 2022 einen zulässigen zivilrechtlichen Leistungsgegenstand darstellt. Zwischen Suizident und Suizidassistent wird ein zivilrechtliches Verhältnis begründet. Die vorliegende Arbeit stellt die Rolle der beim Suizid helfenden Person in den Mittelpunkt der Untersuchung und analysiert zu diesem Zweck das zivilrechtliche Verhältnis zwischen den beteiligten Personen sowie das Pflichten- und Haftungsprogramm des Suizidassistenten.

In der vorliegenden Arbeit wird im erforderlichen Ausmaß auch auf die deutsche Rechtsprechung und Lehre eingegangen. In Deutschland ist Suizid seit 1871 straffrei. Da es dort nie eine Parallelbestimmung zu § 78 StGB gegeben hat, ist seitdem auch die Beihilfe zum Suizid straflos. In Deutschland wird die Konzeption einer Regelung der Suizidassistenten in den letzten Jahren regelmäßig diskutiert. Im Gegensatz zum österreichischen ist dem deutschen Gesetzgeber dieses Vorhaben allerdings noch nicht geglückt. Assistierter Suizid findet in Deutschland »[...] derzeit immer noch in einer rechtlichen Grauzone statt«.<sup>6</sup> Drei verschiedene Gesetzesentwürfe werden im Bundestag aktuell diskutiert.<sup>7</sup> Da die deutsche Rechtsordnung im Gegensatz zu Österreich nie ein ausdrückliches Verbot der Suizidbeihilfe gekannt hat, ist die in Deutschland geführte juristische Debatte über Regelungen des assistierten Suizides älter als in Österreich. Diese kann deshalb für Rechtsprobleme in Österreich nutzbar gemacht werden.

## B. Forschungsfrage und Zweck der Untersuchung

Den parlamentarischen Materialien zufolge soll der Hauptanwendungsfall der Suizidassistenten jenem entsprechen, den § 11 Abs 1 StVfG vorsieht. Dabei erfolgt die Unterstützung in der Form, dass der Suizidassistent unter Vorweis einer formgültigen Sterbeverfügung eine letale Dosis Natrium-Pentobarbital aus einer Apotheke holt und dem Suizidenten zur selbstständigen Einnahme übergibt. Der Gesetzgeber hält fest, dass Beihilfe zum Suizid auch außerhalb des Anwendungsbereiches des StVfG zulässig ist.<sup>8</sup> Sofern nämlich die Vorgaben des § 78 StGB eingehalten werden, ist die Leistung von Beihilfe zum Suizid in jeder Form zulässig. Dass Suizidbeihilfe tatsächlich auch in verschiedenen Varianten geleistet wird, belegt die gerichtliche Fallpraxis.<sup>9</sup> Es ist also nicht ausgeschlossen, dass auch in Zukunft verschiedene Formen der Suizidbeihilfe geleistet werden. Nicht auf alle zulässigen Arten der Suizidbeihilfe sind Sondervorschriften anzuwenden, weshalb in diesen Fällen die allgemeinen zivilrechtlichen Regelungen heranzuziehen sind. Da es sich bei Suizidassistenten also um einen zulässigen Leistungsgegenstand handelt, stellt sich die Frage, welche Rechte und Pflichten zwischen der sterbewilligen und der helfenden Person begründet

---

6 NDR vom 28. 11. 2022 (<https://www.ndr.de/kultur/Sterbehilfe-Was-ist-in-Deutschland-erlaubt-was-strafbar,sterbehilfe386.html>).

7 Deutschlandfunk 17. 1. 2023 <https://www.deutschlandfunk.de/beihilfe-suizid-sterbehilfegesetz-100.html>; Deutschlandfunk vom 24. 6. 2022 (<https://www.deutschlandfunk.de/bundestag-beraet-ueber-sterbehilfe-100.html>).

8 1177/ME 27. GP Erläut 5.

9 OGH 14. 3. 2020, 14 Os 158/99; OGH 13. 4. 2004, 14 Os 74/04; OGH 7. 3. 2007, 13 Os 114/06y; LGS Klagenfurt 10. 10. 2007, 18 Hv 133/07b.

werden. Diese Beurteilung erfolgt nach dem Willen der Parteien.<sup>10</sup> Der Parteiwille ist so zu erforschen, wie er von einem objektiven Erklärungsempfänger verstanden werden kann. Erklärungsempfänger wird regelmäßig die helfende Person sein, an welche die sterbewillige Person mit der Erklärung herantritt, Hilfe beim Suizid zu benötigen. Zu untersuchen ist, ob durch diese Erklärung und deren Annahme eine rechtliche Sonderbeziehung mit der Wirkung eines Schuldverhältnisses begründet wird, oder ob lediglich die gleichen Rechte und Pflichten wie gegenüber jedermann bestehen und nur der deliktische Haftungsmaßstab heranzuziehen ist. Das menschliche Leben sowie die körperliche und seelische Unversehrtheit sind die im Fall der Suizidhilfe betroffenen Rechtsgüter. Diesen Rechtsgütern räumt die österreichische Rechtsordnung eine besonders geschützte Stellung ein – deren Verletzung wiegt somit besonders schwer.<sup>11</sup> Zu denken ist dabei neben der Verwirklichung von (fahrlässigen) Fremdtötungsdelikten etwa an allfällige Regressansprüche von Versicherungsträgern gegen die helfende Person aufgrund missglückter assistierter Suizidversuche.<sup>12</sup> Deshalb ist es von erheblicher praktischer Relevanz für die helfende Person, zu wissen welche Pflichten sie treffen und welche Konsequenzen die Nicht- oder Schlechterfüllung haben kann. Um diese zivilrechtlichen Fragen zu beantworten, wird das Verhältnis zwischen sterbewilliger und helfender Person rechtsgeschäftlich eingeordnet. *Koziol* zufolge existiert betreffend Haftungsfragen eine Skala, bei der sich vertragliche und deliktische Haftung jeweils am Ende befinden und die auch einen „Zwischenbereich“ kennt.<sup>13</sup> Da Schutz- und Sorgfaltpflichten als Nebenpflichten auch losgelöst von (Haupt-)Leistungspflichten bestehen können,<sup>14</sup> ist es also denkbar, dass es sich bei der Beihilfe zum Suizid um ein Verhältnis ohne Hauptleistungs-, aber mit Schutz- und Sorgfaltpflichten handelt, das diesem „Zwischenbereich“ zuzuordnen ist. Gegenstand dieser Forschungsarbeit ist deshalb insbesondere die Frage, ob auf das Verhältnis zwischen sterbewilliger und helfender Person die Regelungen über vertragliche oder deliktische Rechtsverhältnisse Anwendung finden. Davon ist unter anderem abhängig, ob und welche Hauptleistungspflichten bestehen, ob Erfüllungsgehilfen zurechenbar sind (§ 1313a ABGB), ob eine Beweislastumkehr anzuwenden ist (§ 1298 ABGB) und wofür beteiligte Personen haften.

Bei der Suizidbeihilfe handelt es sich um einen sensiblen Leistungsgegenstand, der weder alltäglich noch geringfügig ist und auf einen unumkehrbaren Eingriff in das Rechtsgut Leben abzielt. Zusätzlich existiert stets eine hohe Gefahr, der Todeswunsch könnte einer akuten Krise oder einem sonstigen äußeren Einfluss entstammen.<sup>15</sup> Dabei können Faktoren, wie „[...] *Familienverhältnisse, die Einkommens- und*

---

10 OGH 3. 12. 2003, 7 Ob 233/03w = SZ 2003/155; *Kolbitsch*, Gefälligkeitsverhältnis 3; *Schopper*, Nachvertragliche Pflichten 125 f; *Harrer/E. Wagner* in *Schwimmann/Kodek*<sup>4</sup> § 1295 Rz 141; *Krejci* in *Rummel*<sup>3</sup> § 1151 Rz 27.

11 *Kodek* in *Kletečka/Schauer*, ABGB-ON<sup>1.03</sup> § 1295 Rz 10; RS0022917.

12 *Bruns*, VersR 2018, 789 hat sich mit Gefälligkeitsverhältnissen im Versicherungsrecht auseinandergesetzt.

13 *Koziol*, JBl 1994, 209 ff; aA *Harrer* in *Schwimmann*, ABGB<sup>3</sup> § 1293 Rz 18 ff; *Reischauer* in *Rummel*, ABGB<sup>3</sup> § 1313a Rz 2.

14 *Schopper*, Nachvertragliche Pflichten 76 ff.

15 *Domschke* et al, Neuregelung des assistierten Suizids 4.

Vermögensverhältnisse, die Pflegebedingungen, die Hilfsbedürftigkeit, der eingeschränkte Aktivitätsspielraum, der real zu erwartende Sterbeprozess [...],<sup>16</sup> eine große Rolle spielen. Der Suizident hat ein hohes Interesse daran, die erforderliche Beihilfe tatsächlich zu erhalten. Die helfende Person hat ein hohes Interesse daran, auf keinen Fall den Todeswunsch falsch zu beurteilen oder eine unrichtige Beihilfehandlung zu setzen, die entweder den Tatbestand der Fremdtötung erfüllt oder nicht den beabsichtigten Suizid bewirkt. Es existiert kaum ein anderes Leistungsaustauschverhältnis, bei dem für die Beteiligten derart viel auf dem Spiel steht. Um den Vorgaben des § 78 StGB zu entsprechen, muss deshalb eine Aufklärung durch zwei ärztliche Personen erfolgt sein. Eine dieser Personen muss eine palliativmedizinische Qualifikation aufzuweisen. Die aufklärenden Personen müssen unabhängig voneinander bestätigen, dass die sterbewillige Person entscheidungsfähig ist und einen freien und selbstbestimmten Entschluss geäußert hat.<sup>17</sup> Die sterbewillige Person kann allerdings trotzdem ihre Ansicht auch nachträglich ändern kann. Dadurch wird eine stete Neuurteilung durch die helfende Person erforderlich, weshalb das Risiko einer unrichtigen Beurteilung sehr hoch sein kann. Trifft eine Person die Entscheidung, sich mit Hilfe einer anderen das Leben zu nehmen, ist regelmäßig von einem ernsthaften Wunsch und verzweifelter Angst vor den Alternativen auszugehen. Somit ist nicht ausgeschlossen, dass sterbewillige Personen auch staatlichen Zwang bemühen würden, um ihren Wunsch durchzusetzen. Diese Arbeit untersucht deshalb, ob bei diesen Erklärungen ein Rechtsbindungswille angenommen werden kann. Je nachdem könnte im konkreten Fall sonst auch eine „Gefälligkeitshandlung“<sup>18</sup> vorliegen, wobei zu untersuchen ist, ob diese dem oben erwähnten „Zwischenbereich“ zuzuordnen ist<sup>19</sup> und überhaupt Schutz- und Sorgfaltspflichten begründet werden.<sup>20</sup>

Die Frage der Beihilfe zum Suizid ist in Österreich bisher insbesondere aus verfassungsrechtlichen<sup>21</sup> und strafrechtlichen,<sup>22</sup> aber auch aus moralisch-ethischen<sup>23</sup> und

16 1177/ME 27. GP Erläut 3.

17 § 7 Abs 1 StVfG.

18 *Walch*, SPRW 2014, 153; *Kolbitsch*, Gefälligkeitsverhältnis 2.

19 Wie etwa laut *Kolbitsch*, Gefälligkeitsverhältnis 116 ff.

20 Dies befürwortend *Kolbitsch*, Gefälligkeitsverhältnis 120 ff mwN, verneinend *Schopper*, Nachvertragliche Pflichten 20 und 60 mwN, der nur die Fälle „geschäftlichen Kontaktes“ diesem Zwischenbereich zuordnet und als „ungeschriebenes Schuldverhältnis iSd § 859“ den Grundsätzen der vertraglichen Haftung unterwirft.

21 *Huber*, JMG 2020, 67 ff; *Kalchhauser*, JMG 2020, 132 ff.

22 *Birklbauer*, RdM 2016, 84 ff; *Kopetzki*, RdM 2016, 81 ff.

23 OTS0284, Aussendung der Österreichischen Gesellschaft für ein humanes Lebensende (ÖGHL) vom 11. 12. 2020 ([https://www.ots.at/presseaussendung/OTS\\_20201211\\_OTS0284/historisch-oeghl-begruesst-vfgh-entscheidung-zur-sterbehilfe](https://www.ots.at/presseaussendung/OTS_20201211_OTS0284/historisch-oeghl-begruesst-vfgh-entscheidung-zur-sterbehilfe), abgerufen am 16. 4. 2023); auch OTS0001 vom 11. 4. 2021 betreffend Studie 6830/April 2021 über die Zustimmung der Bevölkerung zu Sterbehilfe ([https://www.ots.at/presseaussendung/OTS\\_20210411\\_OTS0001/umfrage-80-der-oesterreicherinnen-fuer-sterbehilfe](https://www.ots.at/presseaussendung/OTS_20210411_OTS0001/umfrage-80-der-oesterreicherinnen-fuer-sterbehilfe), angerufen am 16. 4. 2023); Die Presse vom 12. 2. 2021, Suizidbeihilfe: Bioethikkommission für Lockerung des Verbots (<https://www.diepresse.com/4661268/suizidbeihilfe-bioethikkommission-fuer-lockerung-des-verbots>, abgerufen am 16. 4. 2023); Stellungnahme der Bioethikkommission »Sterben in Würde« vom 9. 2. 2015 ([https://www.patientenanwalt.com/download/Expertenletter/Palliative\\_Care/STERBEN\\_IN\\_WUeRDE\\_Bioethikkommission\\_9\\_2\\_2015](https://www.patientenanwalt.com/download/Expertenletter/Palliative_Care/STERBEN_IN_WUeRDE_Bioethikkommission_9_2_2015)).

theologischen<sup>24</sup> Blickwinkeln beleuchtet worden. Zweifellos handelt es sich dabei um ein Thema mit Breitenwirkung und gesellschaftlicher Sprengkraft. In der bisherigen Debatte<sup>25</sup> sind die zivilrechtlichen Auswirkungen wenig bearbeitet geblieben.<sup>26</sup> Diese Lücke wird durch das vorliegende Werk geschlossen.

Die vorliegende Arbeit soll sowohl Praktikern aus rechtswissenschaftlichen, aber auch aus nicht juristischen Berufen, wie etwa medizinischem Personal in Pflegeeinrichtungen, die Bearbeitung von zivilrechtlichen Fragen im Zusammenhang mit Suizidbeihilfe erleichtern. Zu diesem Zweck will dieses Forschungsvorhaben neben einer strukturierten Darstellung der noch fehlenden zivilrechtlichen Auseinandersetzung mit dem Thema die konkrete Frage nach dem rechtsgeschäftlichen Verhältnis zwischen Suizidenten und Suizidhelfer und nach dem Pflichten- und Haftungsprogramm des Suizidhelfers beantworten.

### C. Gang der Untersuchung

Die dargestellten Fragen werden in insgesamt 5 Kapiteln behandelt. Nach einer Einleitung (I.) widmet sich das II. Kapitel dieser Arbeit der strukturierten Darstellung, wie sich die österreichische und deutsche Rechtsprechung zum Thema der Suizidbeihilfe entwickelt haben. Dadurch soll verständlich gemacht werden, aus welchen Gründen es schließlich in Österreich zu einer Anpassung des § 78 StGB und des SMG sowie zum Inkrafttreten des StVfG gekommen ist. Unter Anwendung der historischen Interpretation soll beleuchtet werden, inwieweit neben dem Selbstbestimmungsrecht der sterbenden Person auch der Schutz der helfenden Person bei der Erarbeitung der aktuell geltenden rechtlichen Grundlage berücksichtigt worden ist. Durch diese Vorgehensweise soll an die Forschungsfrage herangeführt und die dazu einschlägige Rechtsprechung dargestellt werden.

In Kapitel III wird geklärt, nach welchen Kriterien ein Leistungsverhältnis entweder als Schuld- oder als unverbindliches Gefälligkeitsverhältnis beurteilt wird und welche Rechtsfolgen sich daraus für das Pflichten- und Haftungsprogramm ergeben. Dabei wird auf die Thematik der Dichotomie zwischen Vertrag und außervertraglichem Bereich sowie dem Konzept des Zwischenbereiches nach *Koziol* eingegangen. Das Kapitel III ist deskriptiver Natur und beschränkt sich auf die Darstellung der zur Zuordnung des konkreten Verhältnisses zwischen Suizidenten und Suizidassistenten heranzuziehenden Anknüpfungspunkte.

Durch die Annäherung in Kapitel II und die Darstellungen in Kapitel III wird sodann die konkrete rechtsgeschäftliche und haftungsrechtliche Subsumtion der Bei-

---

pdf, abgerufen am 16. 4. 2023); diverse Aussendungen und Stellungnahmen des Instituts für Medizinische Anthropologie und Ethik (IMABE).

24 Stellungnahme der Diözese St. Pölten; kathpress vom 6. 5. 2021; Aussendung der evangelischen Kirche in Österreich vom 11. 12. 2020; gemeinsame Stellungnahme des Vatikans, des Oberrabbinats von Israel und der muslimischen Organisation aus Indonesien vom 6. 11. 2019.

25 *Khakzadeh*, RdM 2021/109, 48 ff.

26 Dies bestätigt auch schon *Limberg*, Zak 2009/592, 368 (369).

hilfe zum Suizid in Kapitel IV ermöglicht. Analysiert wird dabei, welche Erklärungen diesem Leistungsverhältnis zugrunde liegen und ob diese mit Rechtsbindungswillen abgegeben werden. In Kapitel V werden die entwickelten Thesen und die eigene Meinung über das konkrete Pflichten- und Haftungsprogramm des Suizidassistenten dargestellt.

Die nachstehende Untersuchung befasst sich mit der österreichischen Rechtsordnung. Wie bereits dargestellt, umfasst der Gang der Untersuchung auch die Auseinandersetzung mit deutscher Rechtsprechung und Literatur. Da Suizidassistent in der Schweiz seit über 20 Jahren erlaubt ist und Art 115 Schweizer StGB (Verleitung und Beihilfe zum Selbstmord) als Parallelbestimmung zu § 78 StGB ein Verbot der Beihilfe zum Suizid aus selbstsüchtigen Motiven vorsieht, läge eine Auseinandersetzung mit dem Schweizer Recht auf der Hand. Aufgrund der von den Schweizer Sterbehilfvereinen selbst auferlegten restriktiven Maßnahmen hat es, soweit ersichtlich, in der Schweiz allerdings keine Problemfälle oder gerichtliche Folgeprozesse gegeben.<sup>27</sup> Es liegt also keine nutzbare Schweizer Rechtsprechung vor. Da sich die für diese Arbeit relevanten österreichischen Vorschriften des Zivilrechts darüber hinaus nicht auf das Schweizer Obligationenrecht beziehen, erfolgt in dieser Arbeit keine Auseinandersetzung mit der Suizidbeihilfe in der Schweiz.

---

27 Schlussbericht 34.

## II. Suizidassistentz in der jüngeren Rechtsprechung und Lehre in Österreich und Deutschland

### A. Einleitung und Programmvorschau

Die Zulässigkeit der Beihilfe zum Suizid wirft die Frage auf, worin die (Beihilfe-) Leistung bestehen kann und welche Auswirkungen es für die helfende Person hat, die Leistung von Suizidassistentz zuzusagen. Die Beantwortung dieser Frage erfordert die Auseinandersetzung mit grundlegenden Vorfragen und eine strukturierte Darstellung der Judikatur, die der Erk G 139/2019 zugrunde liegt (Abschnitt B). Dabei wird in einem ersten Schritt die anlassgebende Entscheidung des VfGH dargestellt (Abschnitt B 1). Da sich der VfGH dabei auf die Rechtsprechung des Europäischen EGMR bezieht, wird zuerst diese (Abschnitt B 2 – 5) und schließlich die einfachgesetzliche Umsetzung der Entscheidung (Abschnitt B 6) samt den zivilrechtlichen Fragen (Abschnitt B 7) dargestellt. Daran anknüpfend gibt eine Darstellung der in Deutschland geführten Debatte (Abschnitt C) über Suizidassistentz Aufschluss, ob diese für die Situation in Österreich nutzbar gemacht werden kann. Aus diesem Kapitel ergibt sich die Relevanz der in dieser Arbeit behandelten und in der Einleitung dargestellten Forschungsfrage.

### B. Die jüngste Entwicklung im Überblick

#### 1. Status quo – Erkenntnis des VfGH G 139/2019 vom 11. 12. 2020

§ 78 StGB idF BGBl 1974/60 trat mit 1. 1. 1975 in Kraft und lautete

„Mitwirkung am Selbstmord

§ 78.

Wer einen anderen dazu verleitet, sich selbst zu töten, oder ihm dazu Hilfe leistet, ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen.“

Diese Regelung erscheint unkompliziert. Trotzdem haben sich in der Vergangenheit einige dogmatische Schwierigkeiten gezeigt, die insbesondere aufgrund der vielen verschiedenen Arten der Selbsttötung entstehen.<sup>28</sup> Von 1978 bis einschließlich 2017 erfolgten bloß 24,<sup>29</sup> zwischen 2013 und 2018 nur 2 rechtskräftige Verurteilungen wegen § 78 StGB.<sup>30</sup> Die Anzahl der Verurteilungen wegen verbotener Beihilfe zum

28 Steidl, Die Grenzen des „Selbstmordes“ 64.

29 Birklbauer, WK<sup>2</sup> StGB § 78 Rz 25.

30 Statistik Austria, online unter: [https://www.statistik.at/web\\_de/statistiken/menschen\\_und\\_gesellschaft/soziales/kriminalitaet/index.html](https://www.statistik.at/web_de/statistiken/menschen_und_gesellschaft/soziales/kriminalitaet/index.html) (abgefragt am 11. 5. 2023)

Suizid blieb also überschaubar, obwohl in Österreich im Jahr 2021 1.099 Menschen durch Suizid umgekommen sind. Das sind mehr als dreimal so viele, wie jährlich durch Verkehrsunfälle versterben.<sup>31</sup>

„Betrachtet man die absoluten Zahlen, so zeigt sich, dass die meisten Suizide im mittleren Lebensalter zu verzeichnen sind (rund 35% aller Suizide finden sich in der Altersgruppe 45 – 64 Jahre). Absolut liegt der Häufigkeitsgipfel im Altersfeld 50 – 59 Jahre.“<sup>32</sup>

„In Österreich ist Suizid sowohl bei Männern als auch bei Frauen bis zum 50. Lebensjahr eine der häufigsten Todesursachen, in der Altersgruppe 20 bis 29 Jahre insgesamt sogar die zweithäufigste.“<sup>33</sup>

„Die aktuellen Zahlen aus dem Jahr 2021 zeigen, dass Sich-Erhängen (bzw. -Strangulieren oder -Ersticken) weiterhin die in Österreich am häufigsten angewandte Suizidmethode darstellt. 497 Suizide (45% aller Suizide) erfolgten auf diese Weise. An zweiter Stelle stand das Sich-Erschießen mit 21 Prozent, gefolgt von dem Sturz in die Tiefe (11%), dem Sich-Vergiften (7%) sowie dem Sich-vor-ein-bewegtes-Objekt-Werfen oder -Legen (6%). Sich-Ertränken betraf rund zwei Prozent aller Suizide. Andere Suizidmethoden (vorsätzliches Verursachen eines Unfalls, Selbstverbrennung, Selbsttötung mit scharfem oder stumpfem Gegenstand und andere unbestimmte Methoden) machten zusammen etwa acht Prozent aller Suizide im Jahr 2021 aus. Auch wenn die häufigste Suizidmethode beider Geschlechter das Sich-Erhängen (bzw. -Strangulieren oder -Ersticken) ist, unterscheiden sich die Methoden zwischen Männern und Frauen beträchtlich. Frauen vergiften sich mehr als dreimal so oft wie Männer oder stürzen sich auch doppelt so oft in die Tiefe. Männer erschießen sich viel öfter (25% vs. 3%).“<sup>34</sup>

„Seit Beginn des Jahres 2021 sind im Rahmen des Projekts deutliche Hinweise auf eine Zunahme an Suizidgedanken und Suizidversuchen, vorwiegend bei Mädchen und jungen Frauen, zu verzeichnen. Dies deckt sich mit Befunden aus nationalen und internationalen Studien [...]“<sup>35</sup>

Das Thema Krankheit und Tod spielt im Leben jedes Menschen eine Rolle, weshalb auch jeder dazu Stellung beziehen möchte. Der gesamte Themenkreis ist stark von Wert- und Weltvorstellungen sowie ethischen und religiösen Überzeugungen beeinflusst. Die vermeintlich geringe strafrechtliche Bedeutung wird dem tatsächlichen gesellschaftspolitischen Gewicht der Thematik deshalb nicht annähernd gerecht. Das hat sich zuletzt klar in dem hohen Interesse niedergeschlagen, mit dem der von vier Antragstellern an den VfGH gerichtete Antrag gemäß Art 140 Abs 1 Z 1

31 SUPRA Bericht 2022, 3.

32 SUPRA Bericht 2022, 11.

33 SUPRA Bericht 2022, 12.

34 SUPRA Bericht 2022, 14f.

35 SUPRA Bericht 2022, 17.



lit c B-VG auf Aufhebung der §§ 77 und 78 StGB wegen Verfassungswidrigkeit (Individualantrag) medial verfolgt wurde.<sup>36</sup>

Ein derartiger Individualantrag ist als subsidiärer Rechtsbehelf konzipiert, dessen Zulässigkeitsvoraussetzungen sehr eng sind. Deshalb wird ein Großteil der Individualanträge in der Praxis zurückgewiesen.<sup>37</sup>

„Gem Art 139 Abs 1 Z 3 und Art 140 Abs 1 Z 1 lit c B-VG erkennt der VfGH über die Gesetzswidrigkeit einer Verordnung bzw die Verfassungswidrigkeit eines Gesetzes auf Antrag einer Person, die unmittelbar durch diese Gesetzswidrigkeit bzw durch diese Verfassungswidrigkeit in ihren Rechten verletzt zu sein behauptet, sofern die Verordnung bzw das Gesetz ohne Fällung einer gerichtlichen Entscheidung oder ohne Erlassung eines Bescheides für diese Person wirksam geworden ist. Ein Individualantrag ist somit zulässig, wenn die antragstellende Partei durch die Gesetz- bzw Verfassungswidrigkeit unmittelbar und aktuell in ihrer Rechtssphäre betroffen ist, der Eingriff nach Art und Ausmaß eindeutig bestimmt ist und ihr kein anderer zumutbarer Weg zur Verfügung steht, um den Eingriff in ihre Rechtssphäre abzuwehren.“<sup>38</sup>

Im konkreten Fall sahen sich gleich vier Antragsteller durch §§ 77 und 78 StGB in ihrer Rechtssphäre verletzt.

Der Erstantragsteller war ein an Multipler Sklerose erkrankter Österreicher. Dabei handelt es sich um eine degenerative, unheilbare Erkrankung der Nerven, die nach einem in Schüben verlaufenden Verfall der körperlichen Funktionen bis zur völligen Unselbstständigkeit unweigerlich zum Tod führt – oftmals durch Atemversagen. Ein solches Lebensende abwarten zu müssen, käme nach Ansicht des Erstangeklagten dem Verlust seiner Menschenwürde gleich, weshalb er die in der Schweiz angebotene Möglichkeit des assistierten Suizides in Anspruch nehmen wollte. Aufgrund seiner krankheitsbedingten Immobilität wäre dabei die Hilfe Dritter bei der Organisation und Durchführung der Reise in die Schweiz erforderlich gewesen. Der Erstantragsteller konnte zwar eine Person namhaft machen, die sich zur Erbringung dieser Hilfe bereit erklärt hatte, was jedoch aufgrund § 78 StGB verunmöglicht wurde. Die Vorschrift des § 78 StGB war deshalb ursächlich dafür, dass der Erstantragsteller gezwungen wurde, entgegen seinem Wunsch, nicht selbstbestimmt durch eigene Hand, sondern nach Erdulden körperlichen Verfalls auf das Eintreten seines

---

36 Salzburger Nachrichten 29. 5. 2019, Patienten und ein Arzt kämpfen für Sterbehilfe – jetzt entscheidet das Gericht (<https://www.sn.at/panorama/oesterreich/patienten-und-ein-arzt-kaempfen-fuer-sterbehilfe-jetzt-entscheidet-das-gericht-70998787>, abgerufen am 16. 4. 2023); Der Standard 3. 3. 2020, Sterben wollen, sterben lassen: Gesetze und Geschäfte rund um den Freitod; Sterbehilfe: Österreichische Initiative heizt das Thema wieder an, (<https://www.derstandard.at/story/2000115247211/sterben-wollen-sterben-lassen-gesetze-und-geschaefte-rund-um-den>, abgerufen am 16. 4. 2023).

37 Grabenwarter/Lais in *Bergthaler/Grabenwarter*, *Musterhandbuch Öffentliches Recht AT/VfGH<sup>2</sup>* Rz 121.

38 Grabenwarter/Lais in *Bergthaler/Grabenwarter*, *Musterhandbuch Öffentliches Recht AT/VfGH<sup>2</sup>* Rz 122.

Todes zu warten. Nach Ansicht des Erstantragstellers vermochte auch die grundsätzlich zulässige passive Sterbehilfe aufgrund einer Patientenverfügung daran nichts zu ändern, da bereits der EGMR beurteilt hatte, dass dadurch der Anspruch auf einen selbstbestimmten und würdigen Tod nicht gewahrt wird.<sup>39</sup> Der Erstantragsteller sah sich dadurch in einem verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht unmittelbar und aktuell verletzt, ohne sich auf eine andere zumutbare Art gegen die eingreifende Norm § 78 StGB wehren zu können.

Der Drittantragsteller litt an Morbus Parkinson, einer unheilbaren Krankheit, an deren Ende nach zunehmender körperlicher und vegetativer Einschränkung der Tod steht. Er brachte im Wesentlichen die gleiche Antragsberechtigung und identen Bedenken gegen die angefochtenen Normen vor wie der Erstantragsteller. Nach Ansicht des Drittantragstellers wäre es subjektiv unerträglich, gezwungen zu sein, dem Tod entgegen zu dämmern, und die völlige Angewiesenheit auf Pfleger und Helfer käme einer Aufgabe seiner Menschenwürde gleich.

Der Zweitantragsteller hingegen war völlig gesund, wollte aber gar nicht erst in eine Situation wie der Erst- oder Drittantragsteller kommen. Nach seiner Ansicht könne dies aber keinen Unterschied machen, da auch ein gesunder Mensch sich Gedanken über seinen – ihn irgendwann ereilenden – Tod machen sollte. Der Zweitantragsteller führte in seinem Antrag aus, das pauschale Verbot der Beihilfe zum Suizid würde Betroffene dazu zwingen, sich, sofern der Wunsch danach bestehen sollte, entweder das Leben zu nehmen, solange dies ohne die Hilfe Dritter machbar ist, oder aber ungewollt und wohl unter Schmerzen das eigene Ende abzuwarten. Die angefochtene Norm würde also eine ungerechtfertigte Einschränkung dieser Pläne bedeuten. Wird davon ausgegangen, Menschen wären erst von der angefochtenen Norm betroffen, wenn sie aufgrund einer unheilbaren und schweren Erkrankung am Ende ihres Lebens stünden, hätte dies nach Meinung des Zweitantragstellers zur Folge, dass derartige Antragsteller den Ausgang des Verfahrens vor dem VfGH regelmäßig nicht mehr erleben würden. Um zu verhindern, dass das Recht auf selbstbestimmtes Sterben zu einem bloß formellen Grundrecht ohne effektiven Schutz würde, müssen auch gesunde Menschen antragslegitimiert sein. Darüber hinaus war der Zweitantragsteller bereits rechtskräftig wegen eines Verstoßes gegen § 78 StGB verurteilt worden. Konkret hatte er seiner unheilbar erkrankten und unter starken Schmerzen leidenden Ehefrau Zugang zu einer Waffe verschafft, die sich damit das Leben genommen hat. Dabei hatte der Zweitantragsteller ihr zugesichert, ihr im Falle eines misslungenen Suizides einen Gnadenschuss gewähren zu wollen.

Erst-, Zweit- und Drittantragsteller begründeten den Antrag auf Aufhebung des § 78 StGB im Wesentlichen damit, dass das pauschale Verbot der Beihilfe zum Suizid im Widerspruch zum Recht stehe, das eigene Leben selbstbestimmt zu gestalten. Dieses Recht auf Selbstbestimmung umfasse nach Ansicht der Antragsteller auch den Anspruch, das Leben selbstbestimmt zu beenden. Ist eine sterbewillige Person dabei auf einen Dritten angewiesen, so könne dessen Beihilfe nicht pauschal verboten sein, da die sterbewillige Person ihres Rechtes beraubt würde, selbstbestimmt zu sterben.

<sup>39</sup> EGMR 20. 1. 2011, 31322/07, *Haas/Schweiz*.